

## **Festlegung des Datums des Beginns und Endes der Sommerzeit in den Kalenderjahren 2017 bis 2021**

### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Vorhabensart: Verordnung

Laufendes Finanzjahr: 2016

Inkrafttreten/ 2017

Wirksamwerden:

### **Vorblatt**

#### **Problemanalyse**

Die Richtlinie 2000/84/EG zur Regelung der Sommerzeit vom 02.02.2001, ABl. Nr. L 31 S. 21 regelt einheitlich innerhalb der EU Beginn und Ende der Sommerzeit. Gemäß Art. 4 der Richtlinie 2000/84/EG hat die Europäische Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union jeweils für fünf Kalenderjahre eine Mitteilung der Daten des Beginns und des Endes der Sommerzeit zu veröffentlichen. Mit der Mitteilung der Kommission vom 17.02.2016, ABl. Nr. C 061 S. 1, wurden diese Daten nunmehr für die Jahre 2017 bis 2021 veröffentlicht.

Rechtsgrundlage für die Sommerzeit ist in Österreich das Zeitzählungsgesetz BGBl. Nr. 78/1976, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 52/1981, aufgrund dessen gemäß § 2 die Zeitumstellungsdaten durch Verordnung der Bundesregierung festgelegt werden. Mit der Neuerlassung der Verordnung über die Sommerzeit wird entsprechend den unionsrechtlichen Vorgaben Beginn und das Ende der Sommerzeit für die Kalenderjahre 2017 bis 2021 festgelegt.

Von dieser Zeitumstellung betroffen sind naturgemäß alle Unternehmen, Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie grundsätzlich alle Bürger und Bürgerinnen.

Die Übernahme der von der Kommission veröffentlichten Daten erfolgt durch alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Art. 7 der Richtlinie 2000/84/EG); für die Republik Österreich besteht daher keine Möglichkeit von diesen Daten abzuweichen.

#### **Ziel(e)**

Umsetzung der Richtlinie 2000/84/EG und der Mitteilung der EK vom 17.2.2016, ABl. Nr. C 061 S. 1 zur Festlegung von Beginn und Ende der Sommerzeit für die Kalenderjahre 2017 bis 2021 in Österreich.

#### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Erlassung der Verordnung der Bundesregierung

#### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

**Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:**

Etwaige Auswirkungen der EU-weit harmonisierten Sommerzeitregelung in Bereichen von Verkehr, Energie oder Gesundheit sind nicht bekannt und daher auch nicht abschätzbar.

Eine Studie, die von der EU-Kommission in Auftrag gegeben wurde („The application of summertime in Europe“ stellte fest, dass in der Literatur differenzierte Ergebnisse über den Effekt der Sommerzeit betreffend den Energiesektor angeführt werden (Punkt 2.3.1 der Studie). Es wird davon ausgegangen, dass bei Berücksichtigung aller Effekte keine Veränderungen im Energieverbrauch nachgewiesen werden können.

Für etwaige Auswirkungen auf die Gesundheit liegen keine Daten vor und kann daher auch keine Abschätzung getroffen werden. In der angeführten Studie wurde auch festgehalten, dass keine Literatur, die die Auswirkungen der Sommerzeit auf die Gesundheit überprüfte, vorgefunden werden konnte (Punkt 3.3.2 der Studie), wobei eher davon ausgegangen wurde, dass die Umstellung nur geringe Auswirkungen haben würde.

**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Das Vorhaben dient zur Umsetzung der Richtlinie 2000/84/EG unter Berücksichtigung der Mitteilung der Europäischen Kommission vom 17.02.2016 ABl. Nr. C 061 S. 1.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 4.7 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1994985355).